

Satzung

[Stand 19.07.2023]

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „schleissheimer-zeitung e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in 85764 Oberschleißheim.
3. Der Verein kann eine Geschäftsstelle errichten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerschaftlicher Teilhabe am kommunalen Leben der Gemeinde Oberschleißheim mit all seinen Ausprägungen im (kommunal-)politischen, sozialen und kulturellen Bereich, insbesondere durch eine kontinuierliche Berichterstattung.
2. Der dadurch entstehende allgemeine Zugang zur ganzen Breite kommunalen Lebens befördert eine identitätsstiftende Wirkung mit dem Lebensmittelpunkt Oberschleißheim. In der Folge will der Verein aktives bürgerschaftliches Engagement für ein konstruktives und lebendiges kommunales Leben unterstützen, koordinieren und erleichtern.
3. Der Fokus, des unter Punkt 1 beschriebenen Vereinszwecks konzentriert sich im Wesentlichen auf Aktivitäten und Themenfelder, die für die Bürger von Oberschleißheim relevant sind und den Vereinszielen dient.
4. Die „schleissheimer-zeitung.de“ dient ausdrücklich auch als Plattform für offenen Meinungsaustausch in Form von Lesermails, Kommentaren u.ä.
5. Der Verein und seine Aktivitäten sind offen für alle Bürger und Bürgerinnen.
6. Der Verein ist überparteilich.
7. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 3 VEREINSMITTEL

1. Zur Erreichung der Vereinsziele wird primär eine Online-Zeitschrift mit dem Namen „schleissheimer-zeitung.de“, eingesetzt. Diese ist im Internet unter der Domain www.schleissheimer-zeitung.de frei zugänglich.
2. Die Rechte an der Domain „schleissheimer-zeitung.de“ sind im Besitz des Vereins.

3. Die Mittel zur Erfüllung der genannten Aufgaben erhält der Verein durch etwaige Anzeigenerlöse, Kooperationsvereinbarungen (z.B. Medienpartnerschaften), Affiliate-Angebote und Spenden.
4. Der Verein darf Leistungen, welche durch Mitglieder nicht ehrenamtlich erbracht werden können, von Dritten oder bei vergleichbaren Konditionen von Mitgliedern in Anspruch nehmen.
5. Aufnahmegebühren werden zunächst nicht erhoben. Die Mitgliedschaft ist mit einem Förderbeitrag verbunden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrags.
6. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlungen von Spenden, Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zuwendungen.

§ 4 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins ausdrücklich durch die Beitrittserklärung anerkennt.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann beantragt werden durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters zu legitimieren.
3. Über die Annahme von Mitgliedsanträgen entscheidet der Vorstand.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt
 - a. mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand
 - b. durch Tod des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 SONSTIGE MITGLIEDSCHAFTEN

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Formen der Mitgliedschaften einzurichten

1. Fördermitglieder
Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Ehrenmitglieder

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Sie ernennt Ehrenmitglieder mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Sie kommen üblicherweise aus dem Kreis der Mitglieder. Ehrenmitgliedschaften von außerhalb des Vereins sind zulässig.

§ 6 DIE ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstands
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Finanzgeschäfte (Kredite/ Beteiligungen)
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins-

 - f. Die Mitgliederversammlung entscheidet **nicht** über die redaktionelle Arbeit der „schleissheimer-zeitung.de“.
 - g. Die Mitgliederversammlung kann über Empfehlungen zur Redaktionsarbeit abstimmen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen postalisch oder alternativ per eMail durch den Vorstand. Die Einladung enthält Angaben zu Termin, Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung. Beschlussvorlagen nach § 8, Punkt 7 müssen zwingend mit der versandten Tagesordnung genannt werden. Der Vorstand kann auch zu einer digitalen Mitgliederversammlung einladen. Etwaige Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der nochmaligen Bestätigung durch die Mitglieder, entweder schriftlich oder per eMail.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Vorlegung einer Tagesordnung verlangen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Voraussetzung ist ein geleisteter Förderbeitrag und eine Mindestmitgliedschaft von 6 (sechs) Monaten. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden und kann nicht per Vollmacht an andere Personen übertragen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
7. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder über eine Vereinsauflösung erfordern eine 2/3-Mehrheit, bei allen anderen Beschlüssen reicht die einfache Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder müssen darüber zeitnah informiert werden
9. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
10. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich (auch via eMail) bekannt zu machen. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen einzusehen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorstand und bis zu zwei weiteren Vorständen.
2. Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei mehr als einem Vorstand erfolgt die Wahl des Vorstands für jedes Amt in einem getrennten Wahlgang. Bei mehreren Kandidaten und Kandidatinnen je zu vergebendem Amt ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Vorstands endet am letzten Kalendertag des Monats der Mitgliederversammlung-
4. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
5. Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand. Insbesondere muss die Position eines Kassenswarts bestimmt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder kooptieren.

7. Vorstandssitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Die Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand nach Bedarf. Eine Vorstandssitzung spätestens 6 (sechs) Wochen vor einer Mitgliederversammlung ist verpflichtend. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorstands. Alle Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter schriftlich festzuhalten, zu unterschreiben und in der Vereinsdokumentation abzulegen.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich der Vertretung des Vereins nach außen und innen (siehe auch § 9, Punkt 4). Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. In seiner Verantwortung liegt außerdem die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem Kassenwart zufällt. Die Aufsichtspflicht verbleibt auch in diesem Fall beim Vorstand.
9. Der Vorstand beruft ein Redaktionsteam, das im Auftrag des Vorstands ehrenamtlich für das redaktionelle Konzept und die laufende redaktionelle Betreuung verantwortlich ist. Das Redaktionsteam kann sich ein eigenes Redaktionsstatut erstellen. Das Redaktionsstatut bedarf der Zustimmung des Vorstands.
10. Ein vom Vorstand berufener Lenkungsausschuss trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen zur strategischen, inhaltlichen und gestalterischen Entwicklung der „schleissheimer-zeitung.de“
11. Der Lenkungsausschuss besteht aus den gewählten Vorständen und der Redaktionsleitung, (Leitung und ggf. Stellvertretung). Soweit inhaltlich zweckmäßig können weitere Mitglieder mit entsprechender Expertise vom Vorstand zusätzlich in dieses Gremium berufen werden (Beispiel: Referent*in für IT und Datenschutz). In den Lenkungsausschuss können nur Mitglieder des Vereins berufen werden.
12. Der 1. Vorstand lädt bei Bedarf oder auf Wunsch eines Mitglieds des Gremiums zu Sitzungen ein und leitet die Sitzung. Ohne Anwesenheit von mindestens einem Vertreter der Redaktionsleitung können keine Beschlüsse gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand.
13. Die Amtszeit des Lenkungsausschusses entspricht der des amtierenden Vorstands und endet mit dem Beginn der neuen Amtsperiode.
14. Der Vorstand kann darüber hinaus Mitglieder mit Sonderaufgaben beauftragen und Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nicht-Mitglieder zugelassen werden können.
15. Die Haftung des Vorstands und der von ihm beauftragten Mitglieder mit Sonderaufgaben ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
16. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ohne Vergütung. Dem Vorstand sind aber Auslagen im Rahmen steuerlicher Möglichkeiten vom Verein zu ersetzen, soweit sie für die Erreichung der Vereinsziele sinnvoll und angemessen waren.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie erfordert die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sofern im Fall eines Auflösungsbeschlusses von der Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren. Sollte zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses nur ein Vorstandsmitglied im Amt sein, so muss die Mitgliederversammlung zwingend einen zusätzlichen Liquidator bestellen, der dann ebenfalls einzeln vertretungsberechtigt ist.
3. Die Auflösungsversammlung bestimmt über die Mittelverwendung eines etwaigen Restvermögens.

§ 10 DATENSCHUTZ

1. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden eingehalten.
2. Folgende Daten der Mitglieder werden beim Eintritt in den Verein erhoben: Vor- und Zuname, Adresse, Geburtsdatum, eMail-Adresse, Telefon. Diese Daten werden zur Mitgliederverwaltung nach Art. 6 Abs. 1b, DSGVO –„Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages“ verwendet.
3. Zugriff auf die Daten hat ausschließlich der geschäftsführende Vorstand.
4. Die personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie die Mitgliedschaft im Verein andauert. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten spätestens nach 2 (zwei) Jahren gelöscht.
5. Widerspruch gegen bestimmte Veröffentlichungen (z.B. Mitgliederverzeichnis) durch das Mitglied werden beachtet. Eine unbefugte Weitergabe der Daten erfolgt nicht

§ 11 SALVATORISCHE KLAUSEL

Wenn ein Sachverhalt der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt und den jeweiligen gesetzlichen Regelungen entspricht.